

# Satzung des Vereins SOLARIUMLIGA

## §1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „**Solariumliga**“, folgend „Verein“ genannt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Aurich und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.

## §2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein fördert die Anwendung von Licht zur Hautpflege und Gesundheitsvorsorge
- 2.2 - durch interne Kommunikation und Weiterbildung.
- 2.3 - durch Wahrung der Unabhängigkeit von anderen Marktteilnehmern.
- 2.4 - durch Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.5 Der Verein verfolgt die fachliche- und sachliche Unterstützung seiner Mitglieder, insbesondere bei der
- 2.6 - Anwendung von Licht zur Hautpflege und Gesundheitsvorsorge.
- 2.7 - Einhaltung aller für diese Bereiche gesetzlichen Vorschriften.
- 2.8 - Interessenvertretung in beruflich bedingten Angelegenheiten.
- 2.9 - Schlichtung interner Konflikte.
- 2.10 – Eine wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins ist nicht beabsichtigt.

## §3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Im Jahr 2016 endet das Geschäftsjahr am 31.12.2016

## §4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche volljährige Person, Unternehmen und Institution werden.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.

Auf Mitgliedschaft besteht kein Anspruch, der Rechtsweg ist somit ausgeschlossen.

- 4.3 Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, kann der Beitragswillige die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag.
- 4.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 4.5 Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet:
  - 4.6.1 Durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
  - 4.6.2 Bei Unternehmen und Institutionen mit deren Erlöschen.
  - 4.6.3 Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandmitglied. Sie ist zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von 1 Monaten zulässig.
  - 4.6.4 Bereits gezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet.
  - 4.6.5 Durch Ausschluss. Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss nach dessen Anhörung beschließen.
  - 4.6.6 Die Ausschlussgründe sind dem Betroffenen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  - 4.6.5 Bei Satzungsverstoß, insbesondere gegen §2 (Zweck des Vereines) kann der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss beantragen.
  - 4.6.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins gemäß §2 (Zweck des Vereins) in Anspruch zu nehmen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu leisten.

## **§6 Beiträge**

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe der Mitglieds- und anderer Beiträge wie werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 6.3 Die Höhe von Fachgruppenbeiträgen werden von den Fachgruppen beschlossen.
- 6.4 Die Beiträge sind monatlich im Voraus im SEPA-Lastschriftverfahren zu leisten.
- 6.5 Kosten, welche aufgrund verspäteter Zahlung entstehen sind vom jeweiligen Mitglied zu entrichten.
- 6.6 Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

## **§7 Organe des Vereines**

- 7.1 Die Organe des Vereines sind:
  - 7.1.1 Die Mitgliederversammlung
  - 7.1.2 Der Vorstand
  - 7.1.3 Die Fachgruppe Solariumanwendung
  - 7.1.4 Die Fachgruppe Solariumbetriebe
  - 7.1.5 Weitere Organe auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  - 7.1.6 Alle Organe können als online arbeiten, kleine Gruppen auch per Telefon- und Videokonferenzschaltung.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Sie kann als Onlinekommunikation durchgeführt werden. Für die Online-Versammlungen können Sonderregeln gelten Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
  - 8.1.1 Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss
  - 8.1.2 Entlastung des Vorstandes
  - 8.1.3 Beschluss über die Höhe der Vereinsbeiträge
  - 8.1.4 Bestellung und Amtsenthebung von Vorstandmitgliedern
  - 8.1.5 Beschlussfassung über weitere Organe des Vereins.
  - 8.1.6 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - 8.1.7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
  - 8.1.8 Eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
  - 8.1.9 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post ein zu berufen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, eine Online-Mitgliederversammlung von einer Woche per E-Mail.
  - 8.1.10 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - 8.1.11. -
  - 8.1.12 -

- 8.1.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 8.1.14 Eine Online-Mitgliederversammlung erfolgt mittels elektronischer Kommunikationsmittel den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen (GBG).
- 8.1.15 Die Kommunikation während Online - Mitgliederversammlungen erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss.
- 8.1.16 Die Leitung von Online-Versammlungen wird über Moderatorenrechte ausgeübt.
- 8.1.17 Die Teilnahme erfolgt ausschließlich unter Klarnamen, die Teilnehmerliste ist während der Versammlung zugänglich zu halten.
- 8.1.17 Die Online-Mitgliederversammlung gewährleistet Abstimmungen. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich durch die Zugangsberechtigung und die Anzeige der IP-Adressen der Teilnehmer sowie durch die technische Beschränkung auf einmaliges Stimmrecht je Abstimmung.
- 8.1.18 Stimmrechtsübertragungen sind Online nicht möglich. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der internetgestützten Stimmabgabe zusätzlich so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist. Brief- und E-Mail-Wahl, sofern die Stimmabgabe zur Versammlung vorliegt, sowie Vertagung sind möglich.
- 8.1.19. Die Protokollierung erfolgt in Form von Computer-Logfiles der Online-Versammlung, die in Papierform zu unterzeichnen sind. An die Stelle der Computer-Logfiles kann der vollständige Wortlaut der Online-Versammlung in Papierform oder einem geeigneten Computer-Dateiformat (z.B. PDF) treten.
- 8.2 -
- 8.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge werden nach der Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte behandelt.
- 8.4 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 8.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme
- 8.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 8.8 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
- 8.9 Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zum Ausschluss von Mitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt.
- 8.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 8.11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand auszuführen.

## **§9 Vorstand**

- 9.0 Der Gesamtvorstand des Vereines besteht aus dem I.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 9.1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandmitglieder vertritt den Verein.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 9.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 9.4 Wiederwahl ist zulässig.
- 9.5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.

## **§10 Aufgaben des Vorstandes**

- 10.1 Dem Vorstand des Vereines obliegen die Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- 10.2 Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- 10.3 Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 10.4 Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
- 10.5 Die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§11 Mittelverwendung**

- 11.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- 11.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn:

- 12.3 Der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Vorstandmitglieder dieses beschlossen hat
- 12.4 Von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 12.5 Die Versammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 12.6 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 12.7 Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 12.8 Im Falle einer Auflösung des Vereines sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- 12.9 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für kranke und sozial schwache Kinder schwerpunktmäßig in Deutschland .

### **§13 Schlussbestimmung**

- 13.1 Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung durchzuführen, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen.

Aurich, den 9. Juni 2016